



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 9: NOVEMBER 2016

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	<ul style="list-style-type: none"> – Schweiz – Neue Mandate – Awards
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	<ul style="list-style-type: none"> – Umfrage – Der Putsch und seine Folgen (5) - Erklärung zur aktuellen Situation in der Türkei – Wirtschaftslage
GESETZGEBUNG	<ul style="list-style-type: none"> – Änderung des Arbeitsrechts (Leiharbeit) – Rentenfonds – Sonstige
RECHTSPRECHUNG	<ul style="list-style-type: none"> – Verfassungsgericht zum Notstand

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
 Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
 eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
 Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
 TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Verantwortlich für den Inhalt ist ausschließlich Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Rumpf.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Haftung übernommen.

R NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

SCHWEIZ

Die Schweiz ist in den letzten Monaten zunehmend in den Fokus unserer Kanzlei geraten. Das ist nicht nur Schweizer Mandanten zu verdanken wie etwa einem großen Schweizer Textil- und Schuhevertrieb, sondern auch dem Umstand, dass die Schweiz der weltweit immer noch wichtigste Standort für Kompetenz im Schiedsverfahren ist. Wir haben uns daher entschlossen, eine Niederlassung in der Schweiz zu gründen, die wir vorläufig im Kanton Wallis, Saas-Fee, angesiedelt haben. Derzeit verhandeln wir mit einer Anwaltskanzlei in Zürich.

NEUE MANDATE

Auffallend ist die Zunahme von gesellschaftsrechtlichen Mandaten. So beraten wir eine Gruppe von ehemaligen Führungskräften aus dem Bereich des Kreditversicherungswesen und einer Bank beim Aufbau eines Unternehmens, das eine wichtige Lücke im Sektor Kreditversicherungen und Finanzierungen schließen möchte und in diesem Zusammenhang ein Portefeuille an Beratungsleistungen anbietet. Im Oktober haben wir verantwortlich die Gründung eines Startups in Zürich begleitet, das vor allem Schweizer Investoren die Möglichkeit bietet, sich über das neu gegründete Unternehmen an ehrgeizigen Projekten in der Türkei und anderen Ländern im Sektor der erneuerbaren Energien zu beteiligen. Im Fokus stehen dabei Deponiegas-Anlagen und „Plastic to Oil“-Systeme, mit denen in einer neuartigen Technologie Kunststoffe zu Öl zurückverarbeitet werden. Ein weiteres Startup schließlich unterstützen wir bei der Entwicklung eines Projekts gemeinsam mit türkischen Ingenieuren, die ein Gel entwickelt haben, das im Bereich der Wärme- und Kälteisolierung eine Revolution verspricht und die neuartigen Keramik-Lösungen noch übertrifft.

AWARDS

Die Kette der Preise als „Best Law Firm in Arbitration in Germany“ in Germany, „Best Boutique Law Firm“ u.a. reißt nicht ab. Wie ernst wir diese Preise nehmen, haben wir bereits in früheren Newslettern beschrieben.

R POLITIK UND WIRTSCHAFT

UMFRAGE

Die Cumhuriyet berichtet am 25.11.2016 über eine Umfrage der Avrasya Kamuoyu Araştırma Merkezi (AKAM) mit folgenden Ergebnissen:

Wenn heute Wahl wäre: AKP 45,59%, CHP 30,34%, MHP 11,21%, HDP 11,36%. Auffallend ist, dass die CHP zugelegt hat. Die kurdische HDP würde immer noch den Sprung in das Parlament schaffen, mit geringfügig mehr Stimmen als die nationalistische MHP.

Eine Präsidentenwahl würde Erdoğan heute mit 36,5% in Bedrängnis bringen (2014: 52%).

Bei der Frage nach der Verantwortung für den Putschversuch decken sich die Zahlen nicht. 72% sollen Gülen für verantwortlich halten, 39% die Regierung und den Präsidenten.

56,2% der Befragten gehen davon aus, dass die Gülen-Bewegung Minister und Abgeordnete stellt.

Die Kurdenfrage wollen 74,4% mit friedlichen Mitteln, nicht mit Gewalt gelöst wissen.

Den Beitritt zur EU wünschen sich 58%, dagegen sprachen sich 42% aus.

Die AKAM war bei den letzten Parlamentswahlen als Institut mit der höchsten Voraussagegenauigkeit aufgefallen.

DER PUTSCH UND SEINE FOLGEN (5) - ERKLÄRUNG ZUR AKTUELLEN SITUATION

Unter http://www.tuerkei-recht.de/downloads/Tuerkei-aktuelle_Situation.pdf aktualisieren wir in unregelmäßigen Abständen unseren Informationsstand zur aktuellen Situation in der Türkei. Die Säuberungsaktionen gehen derzeit weiter, Ziel sind in erster Linie Mitglieder der Bewegung des Predigers Fetullah Gülen. Aber auch regierungskritische Stimmen setzen sich schnell dem Verdacht aus, in Wirklichkeit den Terrorismus zu unterstützen mit der Folge, dass entsprechend gegen sie vorgegangen wird. Prominentestes Beispiel ist im Augenblick die traditionsreiche, kritische Tageszeitung Cumhuriyet, deren Redakteure fast geschlossen in Untersuchungshaft sitzen. Auch kurdische Politiker, Parlamentarier und Bürgermeister sind betroffen.

Das Europäische Parlament hat für die Einfrierung der Beitrittsverhandlungen gestimmt. Die Kommission hat das noch nicht umgesetzt und es steht zu hoffen, dass die Verhandlungen noch weiter gehen.

WIRTSCHAFTSLAGE

Noch für das 1. Halbjahr 2016 war ein Wirtschaftswachstum - hochgerechnet auf das Jahr - von 4% errechnet worden. Diese Prognose dürfte aber nicht einzuhalten sein.

Die Wirtschaft leidet zur Zeit erheblich unter der autokratischen Herrschaft von Präsident Erdoğan. Mehrere Hundert mittelständische Unternehmen wurden der staatlichen Zwangsverwaltung überführt, die Inhaber festgenommen. Der Dollar befindet sich im Höhenflug, der Euro wird inzwischen mit 3,65 TL gehandelt, Unternehmen klagen über den Rückgang der Produktion - obwohl doch die schwache Lira den Export beflügeln müsste.

R GESETZGEBUNG

ÄNDERUNG DES ARBEITSRECHTS (LEIHARBEIT)

Am 20.5.2016 wurde im Amtsblatt Nr. 29717 das am 6.5.2016 erlassene Gesetz Nr. 6715 bekanntgemacht, das einige Änderungen im Arbeitsrecht enthält. Hervorzuheben ist die Reform der Arbeitsüberlassung (Leiharbeit), die im türkischen Recht in Form der Zeitarbeit Eingang gefunden hat, allerdings mit einigen Einschränkungen.

Bis vor kurzem war das türkische Arbeitsrecht gegenüber Leiharbeit außerordentlich restriktiv. Ursprünglich galt, dass die Überlassung von Arbeitnehmern (nur) innerhalb derselben Unternehmensgruppe möglich war. Der neue Arbeitsplatz musste dem bisherigen Arbeitsplatz entsprechen, die Zeiten waren auf sechs Monate mit zweimaliger Verlängerungsmöglichkeit beschränkt. Arbeitgeber blieb in jedem Falle das ausleihende Unternehmen.

Im Mai 2016 wurden durch eine Gesetzesänderung die Möglichkeiten der Leiharbeit erweitert. Politisch steckt dahinter der Wunsch, den Arbeitsmarkt flexibler zu gestalten, vorübergehend unbesetzte Arbeitsplätze zu besetzen.

Leiharbeiter dürfen jetzt auch über die so genannten "Sonderarbeitsbeschaffungsbüros" (sing. özel istihdam bürosu) übernommen werden. Dabei handelt es sich um private Unternehmen, die einer Lizenz des Arbeitsministeriums bzw. des nationalen Arbeitsamts (*Türkiye İş Kurumu*) bedürfen. Diese Büros dürfen neben dem Arbeitnehmergehalt eine Dienstleistungsgebühr erheben. In bestimmten Fällen, z.B. bei Führungskräften, Spitzensportlern, Künstlern dürfen sie auch von diesen Personen Gebühren verlangen. Diese Büros sind die Arbeitgeber der Leiharbeiter. Sie kassieren auch Löhne und Beiträge von den ausleihenden Unternehmen.

Die Voraussetzungen für die Arbeitnehmerüberlassung bestehen darin, dass der Charakter der Arbeit selbst die vorübergehende Natur in sich trägt, also zum Beispiel Saisonarbeit wie etwa bei der Ernte. Oder ein Unternehmen hat eine Auftragslage, die mit den vorhandenen Arbeitnehmern nicht bewältigt werden kann und vorübergehender Natur ist. Mutterschutz oder Elternzeit in Anspruch nehmende Arbeitnehmer(innen) dürfen für diese Zeit durch Zeitarbeitnehmer ersetzt werden. Außerdem darf die Zahl der Zeitarbeitnehmer höchstens ein Viertel der fest angestellten Arbeitnehmer erreichen. Ausnahmen gibt es für sehr kleine Unternehmen.

Der Arbeitgeber hat direkte Weisungsbefugnisse gegenüber dem Leiharbeitnehmer. Für den Leiharbeitnehmer gelten am Arbeitsplatz dieselben Bedingungen wie für den fest angestellten Arbeitnehmer.

Die Leiharbeit darf, einschließlich der Verlängerungsmöglichkeiten, maximal für acht Monate vereinbart werden.

RENTENFONDS

Am 20.8.2016 wurde im Amtsblatt Nr. 29812 das Gesetz Nr. 6740 bekannt gemacht, das eine automatische Übernahme von Arbeitnehmern unter 45 Jahren bei Abschluss eines neuen Vertrages in den „individuellen Rentenfonds“ vorsieht. Es ändert damit das bestehende Rentenfonds-Gesetz aus dem Jahre 2001. Der Arbeitgeber zahlt hier für den Arbeitnehmer 3% des Lohns in diesen Fonds ein, der eine langfristige Absicherung der Arbeitnehmer sicherstellen soll. Der Arbeitnehmer kann auch höhere Beträge einzahlen oder auf Antrag auch aus dem Fonds ausscheiden.

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT ZUM NOTSTAND

In einer spektakulären [Entscheidung](#) hat das Verfassungsgericht am 2.11.2016 (E. 2016/172, K. 2016/165) einen Normenkontrollantrag der Oppositionspartei CHP als unzulässig abgewiesen, mit dem sie gegen Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft (RVOMG) vorgehen wollte. Seit dem Putsch hat die Regierung unter Berufung auf Art. 120 der Verfassung zahlreiche Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Dies ermöglicht ihr, das Parlament zu umgehen. Die Verfassung und das Notstandsgesetz sehen diese Möglichkeit vor, um schneller gesetzgeberisch eingreifen zu können, um Missstände zu beheben, die den Notstand ausgelöst haben. Das Parlament muss diese RVOMG nachträglich genehmigen. Normenkontrollanträge gegen solche RVOMG sind von Verfassungs wegen unzulässig. Die aktuelle Regierung missbraucht diese Möglichkeit, um in zahlreichen Rechtsgebieten „ungestört“ durch parlamentarische Debatten und Einwendungen der Opposition Regelungen auch dann zu treffen, wenn sie mit dem Notstand nichts zu tun haben. So wurden bereits zahlreiche Änderungen der Strafprozessordnung beschlossen. Gegen diese Praxis wollte die CHP vorgehen.

Gestützt wurde die CHP durch ein [Urteil des Verfassungsgerichts](#) aus dem Jahre 1991, in welchem es festgehalten hatte, dass gegen RVOMG im Notstand jedenfalls dann ein Normenkontrollantrag gestellt werden kann, wenn sie Gegenstände regelt, die nicht notstandsbedingt sind. In seinem neuesten Urteil dagegen hat das Verfassungsgericht - nach unserer Auffassung zu Unrecht - festgestellt, dass im Zeitraum des Notstandes RVOMG überhaupt nicht der verfassungsgerichtlichen Kontrolle zugänglich sind. E hat daher von seiner 1991 sehr klug und ausgewogen begründeten Rechtsprechung, die den Missbrauch des RVOMG-Systems einer Regierung im Notstand verhindert, Abstand genommen.



Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); RAin Emine Mert-Koçak (Stuttgart, Istanbul)